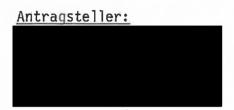
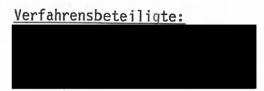
Entscheidung Nr. 4540 (V) vom 10.09.1993 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1993





Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 10.08.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 10.09.1993 gemäß \S 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Hot Dreams II"
Computerspiel
Versandhandel Sharecare GbR Ficht &
Partner

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerbildprogramm Hot Dreams II wird von der Versandhandelsfirma SHARECARE GbR Ficht & Partner, auf dem deutschen Markt ediert und vertrieben. Hot Dreams II wurde in einschlägigen Softwarefachmagazinen unter der Rubrik "Erotikpakete" beworben. Programme dieser Rubrik finden der Zeitschrift Chip (7/93) zufolge "reißenden" Absatz. Der Antragsteller hat die verfahrensgegenständliche Diskette auf dem Wege des Postversandes erworben. Zuvor war inform einer Kopie des Personalausweises, ebenfalls auf postalischem Wege, ein entsprechender Altersnachweis zu erbringen.

Das Computerbildprogramm "Hot Dreams II" ist in einer für Personal-Computer abgespeicherten Diskettenversion erhältlich. Zum Abruf der animierten Bildsequenzen ist neben dem Grundgerät lediglich das Eingabegerät Maus erforderlich.

hat die Indizierung des Computerbildprogrammes "Hot Dreams II" beantragt weil diese zweifelsfrei pornographische Einzelbilder beinhalte, Jugendlichen aber dennoch weitgehend problemlos zugänglich sei. Der Antrag beinhaltet eine zutreffende Beschreibung der beanstandeten Sequenz.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der BPjS das verfahrensgegenständliche Medium im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a GjS zu indizieren in Kenntnis gesetzt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte sowie den des Computerbildprogrammes Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde der "Disketteninhalt" in seiner Gänze vorgeführt. Sie haben die Entscheidung mitgetragen und die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig gebilligt.

Gründe

Das Computerbildprogramm Hot Dreams II war antragsgemäß zu indizieren.

Es ist pornographisch und damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S. 3 6 Nr. 2 GjS, § 184 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Dieses trifft auf den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Diskette zweifelsohne zu: Mit Eingabe des Kürzels GRASPRT D2 erscheint auf dem Bildschirm die in
ein blaues Passepartout eingefaßte, ca. 15 x 15 cm ausfüllende, mehrfarbige Abbildung eines weiblichen Unterleibes, wobei die gut ausgeleuchtete Vagina deutlich sichtbar durch ein männliches Genital penetriert wird. In Endlosaneinanderreihung animierter, filmartiger Kurzsequenzen wird darüberhinaus ein gleichzeitig stattfindender analer Koitus präsentiert. Der Bildschwerpunkt liegt dabei
eindeutig auf dem ein- bzw. ausfahrenden Penis sowie dazugehörigem skrotum. Mit
vergleichsweise hoher bildlicher Auflösung ist die digitalisierte Abbildung
einer Farbphotographie qualitativ gleichgestellt.

Ausnahmetatbestände i.S. von § 1 II GjS liegen nicht vor. Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazines", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 6 Nr. 3 GjS, 184 I StGB sind. Zahlen über den Umfang des Vertriebs lagen dem Entscheidungsgremium nicht vor. Die Tatsache, daß das Computerspiel mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Raubkopien bei Kindern und Jugendlichen in großem Umfang Verbreitung findet stand der Annahme eines Falles von geringfügiger Bedeutung zusätzlich entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).